Die Ortsgemeindeumlagen vom unbeweglichen Besitze nach bayerischem Rechte.

Einer hohen juristischen Fakultät
der
Universität München
als
Inaugural-Dissertation
vorgelegt von

Ferdinand Englert,
Rechtspraktikant.

München, 1887.

Die Ortsgemeindeumlagen vom unbeweglichen Besitze nach bayerischem Rechte.

Einer hohen juristischen Fakultät
der
Universität München
als
Inaugural-Dissertation
vorgelegt von

Ferdinand Englert,
Rechtspraktikant.

München, 1887.

Die folgende Darstellung hat jene Ortsgemeindeumlagen zum Gegenstande, welche vom unbeweglichen Besitze erhoben werden. Ausgeschlossen von derselben bleiben jene Grundsätze, welche für die Ortsgemeindeumlagen überhaupt gelten bezüglich allgemeiner Befreiungsgründe, Bemessung, Verjährung, Realisierung, Gerichtsbarkeit in den betreffenden Streitigkeiten u. s. f.

Die Darstellung zerfällt in zwei Teile.

Im ersten Teile sind zunächst diejenigen Grundsätze zu entwickeln, welche auf die in Rede stehenden Umlagen allgemeine Anwendung finden. Die Grundlage bildet hiebei Art. 43 der diesrheinischen, Art. 34 der pfälzischen Gemeindeordnung, wornach umlagenpflichtig alle diejenigen sind, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind. Demgemäß wird die Lehre von den umlagenpflichtigen Besitzgegenständen und Personen dem bayerischen Steuerrechte entnommen werden. — Demnächst sind in diesem Teile die Rechtssätze darzustellen, welche für die im Art. 44 (35), Ziff. 2 der Gemeindeordnung bezeichneten Gattungen von Besitzgegenständen gemeinsame Geltung haben.

Im zweiten Teile wird das besondere Recht einzelner Kategorien von Personen und Besitzgegenständen zur Darstellung kommen.

Allgemeiner Teil.

§ 1.

I. Von den umlagenpflichtigen Besitzgegenständen im Allgemeinen.

Die unbeweglichen Sachen, deren Besitz steuer- und umlagenpflichtig macht, sind: Grund und Boden und Häuser.

Die Einheit des Besteuerungsgegenstandes ist nach dem Grundsteuergesetze (§ 5) das Grundstück, nach dem Haussteuergesetze das Haus. Dies festzuhalten, ist deshalb von Wichtigkeit, weil im einzelnen Falle Alles, was zusammen einen Besteuerungsgegenstand ausmacht, hinsichtlich der Steuerpflicht gleichem Rechte unterliegen muß. Wir definieren aber

A. das Grundstück — mangels einer gesetzlichen Definition — auf grund des gemeinen und des zivilistischen Sprachgebrauchs als einen begrenzten Teil der Erdoberfläche, welcher vermöge des räumlichen Zusammenhangs seiner einzelnen Teile und vermöge der Gleichheit der natürlichen Beschaffenheit, der Benutzungsart und der sachenrechtlichen Verhältnisse für die Nutzung als Ein Ganzes in Betracht kommt.

Die Grundfläche eines Hauptgebäudes, die Grundfläche der dazu gehörenden Nebengebäude (s. B) und die dazu gehörenden Hofräume sind als Einer Benutzungsart angehörend zu erachten und können daher zusammen Ein Grundstück bilden.[1])

B. Zum Begriffe des Hauses wird erfordert ein geschlossenes Gebäude, welches vermöge seiner baulichen Anlage zum Aufenthalte von Menschen oder zur Aufbewahrung von Gegenständen zu dienen geeignet ist, also:

1) ein Gebäude, d. h. eine in Grund und Boden künstlich gefestigte Vorrichtung; ausgeschlossen sind Schilderhäuser, Marktbuden;

2) ein geschlossenes Gebäude; durch das Merkmal „geschlossen" unterscheidet sich das Haus von der Halle, Colonnade, dem Thore;

3) das Gebäude muß geeignet sein, zum Aufenthalte von Menschen oder zur Aufbewahrung von Sachen zu dienen: es gehören nicht nur Wohnhäuser hieher, sondern auch Stallungen, Remisen, Magazine u. s. f.

Regelmäßig bildet jedes so beschaffene Gebäude einen Besteuerungsgegenstand. Nebengebäude jedoch bilden mit dem bezüglichen Hauptgebäude Ein Haus im Sinne des Haussteuergesetzes.[2]) Damit nun aber das Verhältnis von Haupt- und Nebengebäuden gegeben sei, ist erforderlich:

---

1) Diese Auffassung liegt offenbar dem § 4 litt. b des Haussteuergesetzes (ursprünglicher Fassung) zu grunde. Darnach wird die Arealsteuer „durch die Annahme einer Ertragsgröße gefunden, welche sich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze und aus der durchgängig anzunehmenden 30. Bonitätsklasse berechnet". Erwägt man, daß das Haussteuergesetz gleichzeitig mit dem Grundsteuergesetz entstand, so darf man sicher aus § 4 des Ersteren schließen, daß Letzteres die Grundflächen eines Hauptgebäudes und seiner Nebengebäude zusammen mit den zugehörigen Hofräumen als Ein Steuerobjekt betrachtet wissen wollte, zumal die Arealsteuer den Charakter eines Zuschlags zur Grundsteuer haben sollte, und § 4 die Berechnung der Haussteuerverhältniszahl ganz nach Art des Grundsteuergesetzes regelt (30. Bonitätsklasse).

2) arg. § 18 des Haussteuergesetzes. Hier werden Nebengebäude aller Arten als „Teile" (des Besteuerungsgegenstandes) bezeichnet und mit den eigentlichen Hausteilen ununterschieden aufgezählt; Komplexual-Mietenerhebung ist darnach nicht ausgeschlossen, und man hielt es für nötig, dieselbe für die Regel ausdrücklich zu verbieten.

1) ein räumliches Nebeneinandersein; d. h. die Grundflächen dürfen nicht durch fremde Grundstücke getrennt sein;

2) beide Gebäude müssen eine einheitliche Zweckbestimmung haben, wovon das Eine einen untergeordneten Teil zu erfüllen hat.

Überall ist unter „Haus" blos die superficies zu verstehen; die area unterliegt den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes (vgl. insb. § 35 dieses Gesetzes).

§ 2.

II. Von den umlagenpflichtigen Personen im Allgemeinen.

Umlagenpflichtig, weil steuerpflichtig, ist, wer die Gewere an der Sache hat, d. h. den Gewahrsam daran ausübt mit dem Willen, durch Nutzung derselben ein wirkliches oder angebliches dingliches Recht an derselben auszuüben. Es ergibt sich dies bezüglich der Grundstücke aus § 4 und § 9 des Grundsteuergesetzes[3]) („Eigentümer, Nutznießer und Besitzer des Grund und Bodens"), bezüglich der Häuser aus § 1 des Haussteuergesetzes.

§ 3.

III. Von den Voraussetzungen der Umlagenpflicht im Allgemeinen.

Nach Art. 43 (34) der Gemeindeordnung ist umlagenpflichtig, wer in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt ist. Damit also jemand von seinem unbeweglichen Besitze in einer bestimmten Gemeinde umlagenpflichtig sei, wird erfordert, daß der betreffende Besitz in dieser Gemeinde belegen ist, und daß er im Kataster mit seiner Steuerverhältniszahl vorgetragen ist. Dagegen ist nicht erforderlich, daß er in der jener politischen Gemeinde entsprechenden Steuergemeinde veranlagt ist, wie dies auch andrerseits nicht genügt.[4])

IV. Allgemeine Erörterungen zu Artikel 44 (35), Ziffer 2 der Gemeindeordnung.

§ 4.

Einleitung.

Das gemeinsame Begriffsmerkmal der in Artikel 44 (35), Ziff. 2

3) Diese beiden Paragraphen bestehen annoch in Kraft, da sie niemals aufgehoben wurden. In dem revidierten Gesetzestext vom 10. Juni 1881 erscheinen allerdings an Stelle des Abs. 1 und 2 des § 4 die Art. 1 und 2, an Stelle des § 9 der Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 1852, die §§ 4 und 117 des Grundsteuergesetzes v. 15. August 1828 betr.; — allein diese Textesänderung geht über die in Art. 14 der Novelle v. 10. Juni 1881 gegebene Ermächtigung, ohne es zu wollen, hinaus. Das Gesetz v. 28. März 1852 hat nur den § 117 des Grundsteuergesetzes aufgehoben, im Übrigen aber dieses Gesetz unmittelbar nicht abgeändert.

4) Blätter für administrative Praxis, Band XXVII, S. 254.

bezeichneten Gattungen von unbeweglichen Sachen ist die Bestimmung zu einem öffentlichen Zwecke. Es seien daher folgende Bemerkungen über die Zweckbestimmung liegenden Gutes überhaupt vorangeschickt:

A. Zweck ist die zukünftige Befriedigung eines Bedürfnisses, soferne sie durch eine hierauf gerichtete Thätigkeit bewirkt werden soll. Man unterscheidet

1) je nach der Person, deren Bedürfnis befriedigt werden soll, Zwecke des Staates, Korporations- und Stiftungszwecke, Zwecke von Privaten;

2) je nach der Art des Bedürfnisses: den Zweck der Ernährung, Wohnung, des Unterrichts, des Gottesdienstes u. s. f.

B. Die Befriedigung eines Bedürfnisses wird allemal dadurch erreicht, daß sich entweder Menschen oder Dinge irgendwie, in Ruhe oder Bewegung, verhalten. Das Grundstück, auf welchem, und das Gebäude, in welchem dies geschieht, dient der betreffenden Bedürfnisbefriedigung, dem betreffenden Zwecke unmittelbar. Jenes Sichverhalten von Menschen oder Dingen kann aber selbst wieder Voraussetzung für die Erreichung eines höheren Zweckes sein; dann dient das Grundstück oder Gebäude auch diesem Zwecke, aber nur mittelbar. So dient z. B. das Wohngebäude unmittelbar dem Wohnungszwecke; die dabei befindliche Holzhütte aber dient unmittelbar dem Zwecke der Aufbewahrung des Holzes, mittelbar der Wohnlichkeit des Hauses. Eine mittelbare Zweckbestimmung ist nun namentlich gegeben,

1) wenn das Grundstück bezw. Gebäude blos ein Kapital darstellt, dessen Erträgnisse zur Erfüllung eines Zweckes verwendet werden sollen.

2) Häufig kommt es vor, daß im Interesse möglichst vollkommener und sicherer Befriedigung eines Zweckes nicht blos die regelmäßige Thätigkeit einer Person an einer gewissen Stätte, sondern auch deren möglichst wenig unterbrochene Anwesenheit an dieser Stätte, auch bei Unterbrechung jener Thätigkeit, geboten erscheint, und daß daher der betreffenden Person an jener Stätte eine Wohnung eingeräumt wird. Hat nun die Person in demselben Raume, welcher zur Befriedigung ihres Wohnungsbedürfnisses dient, auch zur Erfüllung jenes Zweckes thätig zu sein, so dient die Wohnung diesem Zwecke allerdings unmittelbar. Dieses ist namentlich oft der Fall bei Wachtlokalen, Thor- und Brückenwärterswohnungen. Dient aber die Wohnung zunächst nur der Person zur Befriedigung ihres Wohnungsbedürfnisses, wenn auch mit der Bestimmung, dieselbe möglichst enge an die außerhalb der Wohnung gelegene Stätte ihrer Thätigkeit zu binden, so ist sie als jenem Hauptzwecke mittelbar dienend zu betrachten, wenngleich ihr Vorhandensein für Letzteren unentbehrlich sein mag.

§ 5.

A. Geschichte der Gesetzesbestimmung.

Der Entwurf der Gemeindeordnung, welcher die Ausnahmen von der Umlagenpflicht grundsätzlich „auf das Äußerste“ beschränken wollte, enthielt folgende Bestimmung:

Art. 49 Abs. 1.

Alle dem öffentlichen Dienste oder Gebrauche gewidmeten Gebäude und Grundstücke . . . . können zu den Gemeindeumlagen nicht beigezogen werden.

Hiezu bemerkten die Motive nur, daß bezüglich dieser Ausnahmen eine weitere Begründung nicht notwendig sein dürfte (Bd. I, S. 49)[5].

In seinen Vorträgen an den Sozialgesetzgebungsausschuß (Bd. I, S. 123. S. 315 f.) und in der Sitzung des genannten Ausschusses (Bd. II, S. 501) schlug sodann der Berichterstatter Dr. Edel folgende Fassung vor:

Art. 49.

Zu Gemeindeumlagen können nicht beigezogen werden

2) Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Kirche, der Schule und öffentlichen Wohlthätigkeit dienen. Befinden sich Wohnungen in solchen Gebäuden, so können diese nach Maßgabe der Miethertragsfähigkeit besteuert werden.

Hiezu war bemerkt (Bd. I, S. 123): „Die in dem Entwurfe gebrauchten Worte: „alle dem öffentlichen Dienste und Gebrauche gewidmeten Gebäude und Grundstücke“ scheinen zur Vermeidung von Mißverständnissen eine nähere Begrenzung zu verdienen. Diese glaubte man nach dem Vorgange der hannoverischen Gesetzgebung darin zu finden, daß man für alle Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar den Zwecken des Staates, der Kirche, Schule und öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, die Umlagenfreiheit aussprach. Dadurch wird vermieden, daß eine gleiche Freiheit auch für solche Grundstücke und Gebäude ausgesprochen werden kann, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken gewidmet sind, sondern aus deren Erträgnissen eine öffentliche Anstalt Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse erhält. So wird z. B. eine öffentliche Krankenanstalt für ihr dem Krankendienst gewidmetes Gebäude und für jene Gärten, die zur Erholung der Rekonvalescenten benützt werden, Umlagenfreiheit genießen, nicht aber für Haus- und Ökonomiegärten, die zur Gewinnung von landwirthschaftlichen Produkten oder zur Erzielung einer

---

5) Dieses und die folgenden Citate in diesem Paragraphen sind auf die „Verhandlungen des Sozialgesetzgebungsausschusses“ zu beziehen.

Rente verwendet werden. — Bei den öffentlichen Gebäuden wurde die Freiheit nicht auf die darin enthaltenen Wohnungen ausgedehnt, die dem öffentlichen Zwecke nicht unmittelbar dienen, sondern zur Gewinnung des Miethertrages oder zu Dienstwohnungen verwendet werden."

Weiterhin machte der Ausschußsekretär den Vorschlag, zwischen den Worten: „des Staats" und „der Kirche" einzuschalten: „der Gemeinde".

Nach Beschluß der ersten Lesung wurde Art. 49 in der durch obige Vorschläge veränderten Fassung angenommen.

In der nämlichen Sitzung des Sozialgesetzgebungsausschusses war von dem Abgeordneten Urban die Frage gestellt worden, ob auch die zum Pfarrwiddum dienenden Gebäude als unter Art. 49 fallend zu erachten seien. Abg. Fischer entgegnete hierauf: es sei wohl zweifellos, daß die zur Pfarrpfründe gehörigen Gebäude und Grundstücke nicht als „unmittelbar zu den Zwecken der Kirche dienend" betrachtet werden können; Pfarrhof und Pfarrwiddum dienten den Zwecken des Pfarrers und nicht den Zwecken der Kirche. Der Ausschußvorstand Dr. v. Pözl stimmte dieser Ansicht bei und erklärte es für zweckmäßig, sie als Ansicht des Ausschusses im Protokolle zu konstatieren, um einer abweichenden Auslegung vorzubeugen.

Die Subkommission wurde offenbar durch diese Erörterungen veranlaßt, statt der Worte: „der Kirche" die Worte: „des Gottesdienstes" zu wählen; und damit war die Änderung: „der Schule" in „des öffentlichen Unterrichtes" von selbst gegeben, welch letztere Fassung über die ursprüngliche freilich in ihrer Tragweite hinausgeht, jedoch sicher nicht gegen die jener zugrundeliegende ratio. Die Subkommission unterzog ferner die neugeschaffene Einrichtung teilweiser Beiziehung zu den Gemeindeumlagen der Prüfung. Man war schließlich einverstanden, daß der Satz: „Befinden sich u. s. f." nicht entbehrt werden könne, da man sonst auf dem Wege der Interpretation zu der Behauptung kommen werde, Staatsgebäude seien unbedingt und ohne Ausnahme von der Umlagenpflicht befreit.

Durch die von der Subkommission beschlossenen Abänderungen hatte die Bestimmung folgende Gestalt angenommen:

Art. 47a.

Zu Gemeindeumlagen können nicht beigezogen werden:

2) Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Gemeinde, des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichtes und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen. Befinden sich Wohnungen in solchen Gebäuden, so können diese nach Maßgabe der Miethertragsfähigkeit zu den Umlagen beigezogen werden.

Dr. Edel hatte bei Redaktion seines Entwurfs nicht berücksichtigt, daß sich in öffentlichen Gebäuden auch andere Wohnungen,

als Dienst- und Mietwohnungen befinden können, so Pfründnerwohnungen in den öffentlicher Wohlthätigkeit gewidmeten Gebäuden, die Wohnungen der Soldaten in den Kasernen. Auch die Subkommission hatte diese Möglichkeit nicht gewürdigt. Sicherlich war es nicht ihre Absicht, für solche Gebäude durch fragliche Bestimmung die Umlagenpflicht zur Hinterthüre hereinzuführen.

Dieses Bedenken wurde in der Sitzung des Sozialgesetzgebungsausschusses v. 31. Juli 1868 mit Entschiedenheit geltend gemacht. Allgemein war man darüber einverstanden, daß von einer Umlagenpflicht der bezeichneten Wohnungen keine Rede sein könne.

Ja, indem Dr. Edel seinen Gesetzvorschlag vertrat, zeigte es sich, daß er nicht einmal die Dienstwohnungen alle hatte treffen wollen. Um den Zweifel zu beseitigen, schlug er vor, statt „diese" zu setzen: „erstere;" „man könnte sonst die Gebäude darunter verstehen, während nur diejenigen Wohnungen gemeint seien, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen." Ferner bemerkte er (Bd. II S. 635): „Wenn der Zweck eines Gebäudes darin bestehe, daß für Zwecke der Wohlthätigkeit oder des Staates bestimmte Personen darin wohnen müssen, so sei dies Gebäude unbedingt umlagenfrei. Nur dann, wenn außer den durch die Zwecke der Wohlthätigkeit oder des Staates erforderlichen noch sonstige Wohnungen sich darin finden, so könnten diese nach ihrer Ertragsfähigkeit zu den Umlagen herangezogen werden. Eine Kaserne z. B. diene den öffentlichen Zwecken des Staates; die Wohnungen der Soldaten, die darin wohnen, könnten also nicht besteuert werden. In einem Spitale könnten die Lokalitäten für Kranke, für das Wartpersonal und für das ärztliche Hilfspersonal nicht besteuert werden; wenn aber der Direktor eines Spitals eine Wohnung darin habe, so könne diese allerdings besteuert werden. Nur solche Wohnungen, die nicht strikte den öffentlichen Zwecken dienen, könnten besteuert werden, nicht aber solche, deren Benützung mit dem Zwecke des Hauses und der Anstalt zusammenfalle." Hierauf bemerkte Dr. v. Pözl: „Die Exemplifikation des Dr. Edel habe ihm gerade ein Bedenken erregt. Wenn man z. B. sage, die Wohnung eines Krankenhausdirektors sei steuerpflichtig, so wisse er nicht, ob das richtig sei; denn der Direktor gehöre zum Institut, gleich wie der Verwalter einer Wohlthätigkeitsanstalt notwendigerweise gleichfalls zum Institut gehöre, wenn der Zweck desselben realisiert werden solle." In dieser Hinsicht bemerkte Dr. Edel im weiteren Verlaufe der Besprechung: „Die Frage, ob etwas zur Erfüllung des Zweckes notwendig sei, müsse in concreto mit Rücksicht auch die Erfahrung in anderen Fällen entschieden werden. Er halte es z. B. wohl für wünschenswert, wenn jeder Bezirksamtmann und Landrichter in dem Gebäude wohnt, wo er sein Amtslokal hat; aber daß dies notwendig sei, das erkenne er nicht an; denn in einer Reihe von Fällen sehe man, daß der Bezirksamtmann und der Landrichter in einem Privathause wohnen. Ebenso lasse sich

in anderen Fällen leicht entscheiden, ob es notwendig sei, daß die betreffende Person eine Dienstwohnung habe, oder ob es nicht notwendig sei. Daß z. B. das Wartpersonal, Köche, Assistenten u. s. f. in Krankenhäusern wohnen müssen, sei klar; daß aber der Direktor der Anstalt darin wohne, sei nicht notwendig. Bei einem chemischen Laboratorium könne es unter Umständen recht zweckmäßig sein, daß der Vorstand in demselben wohne, aber es sei durchaus nicht notwendig." Und auf eine Anfrage des Abg. v. Schlör, wie es mit den Wohnungen der Eisenbahnbediensteten stehe, entgegnete Dr. Edel: „Die würden nach seiner Meinung, wenn es Wohnungen der Oberbeamten wären, die sich nicht mit Notwendigkeit im Hause befinden müssen, unter die Steuerpflicht fallen; wären es aber Wohnungen des im Hause unentbehrlichen Unterpersonals, z. B. des Hausmeisters, so würden sie nicht darunter fallen."

Die von Dr. Edel gegebene Erklärung des Satzes „Befinden sich u. s. f." (in der von der Subkommission vorgeschlagenen Fassung) läßt sich kurz dahin zusammenfassen: Befindet sich in einem Gebäude, welches unmittelbar zu öffentlichen Zwecken dient, eine Wohnung, welche nicht unmittelbar dem betreffenden Zwecke dient, so kann dieselbe nach Maßgabe ihrer Mietertragsfähigkeit zu den Umlagen herangezogen werden. Eine Wohnung dient aber dann einem Zwecke unmittelbar, wenn sie zur Erreichung des Zweckes notwendig ist.[6])

In letzterer Richtung ist Dr. Edel's Ansicht nicht zu billigen. Vereinzelt steht eine Bemerkung Dr. Edel's, welche auf der richtigen Auffassung des Begriffs „unmittelbar dienen" beruht. Auf eine Anfrage des Abg. Urban: „ob zu den in Art. 47a bezeichneten Gebäuden auch die Pfarrhäuser gehören?" äußerte nämlich Dr. Edel in der nämlichen Sitzung des Sozialgesetzgebungsausschusses: „In den Pfarrhäusern wird nicht Gottesdienst gehalten. Die Subkommission ist ganz entschieden der Ansicht, daß Pfarrhäuser nicht zu den Gebäuden gehören, welche unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes dienen."

Der Sozialgesetzgebungsausschuß nun verhielt sich zu dem Gesetzesvorschlag und den von Dr. Edel gegebenen Erläuterungen also: bezüglich des Kreises derjenigen Wohnungen, welche zu Umlagen herangezogen werden sollten, herrschte offenbar — von einer nur von Staatsminister v. Hörmann vertretenen Ansicht[7]) abgesehen — allgemeines

6) In demselben Sinne äußerte Abg. Bischoff: „Bezüglich der Dienstwohnungen wird es sich in allen Fällen immer zunächst fragen, ob der betreffende Beamte oder Bedienstete des Dienstes wegen im Gebäude wohnen muß. Dies ist das Kriterium, welches bei der Beurteilung entscheiden muß."

7) v. Hörmann behauptete: Dienstwohnungen könnten ohnehin nicht besteuert werden, da sonst eine unzulässige Doppelbesteuerung vorliege. Diese Ansicht war bereits in den Motiven des Regierungsentwurfes vertreten (Bd. I S. 50):

Einverständnis mit Dr. Edel's Ausführungen. Allein man war allgemein überzeugt, daß dieser Kreis in Art. 47a nicht richtig gezogen sei, indem hienach alle Wohnungen ohne Ausnahme von der Umlagenpflicht getroffen würden.

Gleichwohl hielt es eine Minderheit der Ausschußmitglieder (Dr. Edel, v. Münch, v. Steinsdorf) für das Beste, angesichts der Unmöglichkeit, „eine nach allen Seiten ausreichende Bestimmung zu treffen," es unter alleiniger Abänderung des Wortes „diese" in „letztere" bei dem Entwurfe bewenden zu lassen, was ja bei der fakultativen Fassung des Artikels ungefährlich sei; denn den Wohlthätigkeitsgebäuden gegenüber werde eine Gemeinde ohnehin nicht allzu diffizil sein; alles Übrige könne man dem Vollzuge in der Praxis überlassen.

Die Mehrheit dagegen hielt das vorgeschlagene Experiment für allzu bedenklich; die gewählte Fassung müsse zu den zahlreichsten Kontroversen führen, und wenn dann „die Leute draußen in der Praxis auf Zweifel kommen und die ständischen Verhandlungen nachsehen würden, dann würden sie nichts konstatiert finden, als daß auch im Ausschusse eine große Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des Satzes bestanden habe."

Drei verschiedene Vorschläge wurden von dieser Seite gemacht.

Staatsminister v. Hörmann schlug vor, den ganzen Satz: „Befinden sich u. s. f." zu streichen, da Dienstwohnungen nach seiner Ansicht (s. Anm. 7) ohnehin nicht zu Umlagen herangezogen werden könnten, Mietwohnungen aber schon deswegen ausgeschlossen seien, weil es heiße „unmittelbar zu Zwecken u. s. f. dienen." Allein beide Gründe fanden nicht die Billigung der Ausschußmitglieder. Insbesondere wies Abg. Bischoff auf die Möglichkeit hin, daß ein Gebäude, welches öffentlichen Zwecken dient, zugleich auch Wohnungen hat, die eine Mietrente tragen. Ebenderselbe schlug vor, zu sagen: „Wohnungen, für welche eine Miete in Anschlag gebracht wird," ein Vorschlag, der gleichfalls keine Zustimmung fand.

Dr. v. Pözl schlug endlich die Fassung vor: „Gebäude und Grundstücke, insoweit dieselben u. s. f.," wodurch der Satz: „Befinden sich u. s. f.," überflüssig werde. Dieser Vorschlag wurde auch vom

„In denjenigen Fällen, in welchen der Genuß ärarialischer Besitzungen als Gehaltsteil an einzelne Beamte überlassen sei, finde selbstverständlich eine Beiziehung des Ärars zu Gemeindeumlagen nicht statt, insolange die Inhaber den Naturalgenuß als Einkommen zu versteuern haben, da sonst eine doppelte Beiziehung der nemlichen Objekte zu den Gemeindeumlagen eintreten würde." Mit Recht hatte Dr. Edel in seinem Vortrage über den Gesetzentwurf (Bd. I, S. 123) diese Ansicht bekämpft. Denn das Einkommen, welches der Beamte versteuert, ist das Ergebnis seiner Dienstleistungen, wofür er blos die fraglichen Nutzungen eintauscht. Auch in der hier geschilderten Sitzung machte Dr. Edel dies geltend, und jene Ansicht fand keinen Anklang. Insbesondere hob v. Steinsdorf hervor, daß ja der Staat bezw. die Gemeinde dem Beamten, der eine Dienstwohnung hat, um so viel weniger Gehalt bezahle, als ihm an der Miete zugute kommt.

Ausschußsekretär zur Annahme empfohlen. Auch Abg. Dr. Brater erklärte schließlich, für diese Fassung stimmen zu wollen, falls der Maßstab sich feststellen ließe, nach welchem die den öffentlichen Zwecken nicht unmittelbar dienenden Gebäudeteile beizuziehen seien; andernfalls gab er es dem Ermessen des Ausschusses anheim, die Sache noch einmal an die Subkommission zurückzuverweisen, damit dieselbe unter Berücksichtigung der stattgefundenen Diskussion über einen neuen Vorschlag sich schlüssig mache.

Dr. v Pözl erklärte nunmehr gegenüber dem von Dr. Brater geäußerten Bedenken: jener Maßstab sei eben die Mietertragsfähigkeit.

Allein auch jetzt fand der Vorschlag keine weitere Zustimmung; das Bedenken, welches Dr. Edel dagegen geäußert hatte: „aus dieser Fassung müßte der Sinn erst herausinterpretiert werden; die Fassung, welche die Subkommission gewählt habe, sei klarer", scheint allgemein vorhanden gewesen zu sein.

Und so wurde denn die Sache einstimmig nochmals an die Subkommission verwiesen.

In der Sitzung des Sozialgesetzgebungsausschusses v. 5. August 1868 (Bd. II., S. 674) bemerkte sodann Berichterstatter Dr. Edel, die Subkommission schlage nunmehr folgende Fassung vor:

> „Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- oder Mietwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe der Mietertragsfähigkeit dieser Wohnungsräume zu den Umlagen beigezogen werden."

Außerdem wurde damals kein Wort mehr über die Bestimmung verhandelt. Die Subkommission war offenbar der Ansicht, mit dieser Fassung nichts Neues geschaffen, sondern nur die Absicht des Ausschusses zum Ausdrucke gebracht zu haben, wie dieselbe vor Allem in den von keiner Seite angefochtenen Ausführungen des Berichterstatters, des Urhebers der Bestimmung, zu erkennen ist. Die Ausschußmitglieder aber erkannten die nunmehrige Fassung der Bestimmung als deren Zweck entsprechend an; — wer die Gesetzgebungsverhandlungen bis dahin verfolgt hat, wird es nur begreiflich finden können.[8])

Und in dieser Gestalt ist die Bestimmung zum Gesetze geworden.

§ 6.

B. Die Umlagenfreiheit auf grund des Art. 44 (35), Ziff. 2 im Allgemeinen.

Nach Art. 44 (35), Z. 2 können Grundstücke und Gebäude, welche unmittelbar zu den dort bezeichneten Zwecken dienen, zu Gemeindeumlagen nicht beigezogen werden. Was nun zunächst

---

8) S. dagegen Entsch. d. Verwaltungsgerichtshofes, Bd. VII, S. 22.

1) den Begriff der Grundstücke und Gebäude betrifft, so ist derselbe in der oben (§ 1) ermittelten Bedeutung zu nehmen. Darnach können insbesondere Gebäude, welche an sich nicht von der in Art. 44 (35), Z. 2 bezeichneten Eigenschaft sind, Umlagenfreiheit genießen, sofern sie sich als Nebengebäude eines unter die angeführte Bestimmung fallenden Gebäudes darstellen. Die Praxis ist in dieser Richtung, weil sie sich um den Begriff des Besteuerungsgegenstandes nicht kümmerte, nicht immer zu richtigen Ergebnissen gelangt.

2) Die Grundstücke und Gebäude müssen einem der in Art. 44 (35) genannten Zwecke dienen. Hiezu ist

a. eine dauernde Zweckbestimmung erforderlich. Nach der Absicht des Gesetzes soll das Dienen zu einem öffentlichen Zwecke offenbar eine Eigenschaft der betreffenden Liegenschaft darstellen. Der Entwurf des Gesetzes brachte dies deutlich zum Ausdrucke mit den Worten: „Alle dem öffentlichen Dienste oder Gebrauche gewidmeten Gebäude und Grundstücke u. s. f." Wenn der Artikel nachmals eine andere Fassung erhielt, so wollte doch in der fraglichen Beziehung keine Änderung geschaffen werden. Es ist sonach zu erfordern, daß die Liegenschaft zu einem der bezeichneten Zwecke nicht blos vorübergehend bestimmt ist, und zwar durch öffentlichrechtlichen Akt oder durch solche Privathandlung, welche hinreichende Sicherheit gewährt, daß jene ihrem Zwecke nicht durch Privatwillkür entfremdet werden kann (z. B. Stiftung).

b. Gleichgiltig ist, in welcher Weise diese Zweckbestimmung rechtlich verwirklicht ist: d. h. ob die Personen, deren Zwecke in Frage kommen, an den betreffenden Liegenschaften Eigentum oder sonstige dingliche Rechte haben; nur ist ein rein persönlicher Anspruch auf den Gebrauch einer Liegenschaft nicht genügend, um die nach Obigem (Litt. a) erforderte Eigenschaft derselben zu begründen.

c. daß das Grundstück bezw. Gebäude einem oder mehreren der genannten Zwecke ausschließlich diene und nicht auch zugleich einem andren Zwecke, ist zur Umlagenfreiheit nicht erforderlich; doch darf die Zweckbestimmung, welche die Umlagenfreiheit begründen soll, nicht eine ganz nebensächliche sein, da man sonst nicht mehr von einem Dienen des Gebäudes bezw. Grundstücks reden kann.

3) Ein Grundstück oder Gebäude dient einem Zwecke unmittelbar, wenn dieser auf bezw. in demselben erfüllt wird; s. § 4.

§ 7.

C. Von der teilweisen Umlagenpflicht der Gebäude im Allgemeinen.

Ein durch Art. 44 (35), Z. 2 vermöge seiner Zweckbestimmung von der Umlagenpflicht im Allgemeinen ausgenommenes Gebäude

kann regelmäßig, soferne sich in demselben Dienst- oder Mietwohnungen befinden, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, nach Maßgabe der Mietertragsfähigkeit dieser Wohnungsräume zu den Gemeindeumlagen herangezogen werden. Wir bezeichnen dieses Rechtsverhältnis im Folgenden als „teilweise Umlagenpflicht."

1) Materielle Voraussetzungen der teilweisen Umlagenpflicht.

a. Das Gebäude muß die im vorigen § erörterte Eigenschaft besitzen.

b. In dem Gebäude muß sich eine Dienst- oder Mietwohnung befinden, welche für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich ist.

α. Was den Begriff der Dienst- und Miet-Wohnungen betrifft, so sind zunächst unter Wohnungen blos solche Räumlichkeiten und Komplexe von Räumlichkeiten zu verstehen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen zu dienen geeignet sind. Zu den Wohnungen gehören nicht: Räumlichkeiten, die nur zur Aufbewahrung von Tieren oder leblosen Gegenständen zu dienen geeignet sind: Warenlagerhallen, Stallungen u. s. f.; auch nicht solche Räumlichkeiten, welche zwar zum Aufenthalte von Menschen, aber nicht zu ihrer dauernden Beherbergung zu dienen geeignet sind, wie dies z. B. bei Verkaufsläden der Fall sein kann. Doch können auch derartige Räumlichkeiten nach ihrer Zweckbestimmung und örtlichen Lage zusammen mit anderen Räumlichkeiten zu einer Wohnung gehören, so z. B. Keller und Speicher, Holzlegen, Waschküchen. Darauf kommt es überall nicht an, daß die betreffenden Räumlichkeiten zur dauernden Beherbergung von Menschen wirklich verwendet sind; eine Mietwohnung hört z. B. nicht auf, Mietwohnung zu sein, wenn sie von dem Mieter als Geschäftslokal verwendet wird.

Damit übrigens eine Wohnung als Dienst- oder Mietwohnung erscheint, muß ihre regelmäßige Bestimmung hiezu irgendwie erkennbar sein; es muß entweder aus der ganzen Anlage der Wohnung oder aus einer Handlung des Verfügungsberechtigten dessen Wille ersichtlich sein, die Wohnung regelmäßiger Weise zu vermieten oder Bediensteten der betreffenden Anstalt einzuräumen. Dagegen ist auch hier nicht erforderlich, daß die Wohnung in einer dieser beiden Weisen wirklich verwendet ist. Auch das Vorhandensein leerstehender Räume kann die teilweise Umlagenpflicht begründen, woferne sie nur erkennbarer Weise zu Miet oder Dienstwohnungen bestimmt sind, z. B. regelmäßig vermietet waren oder durch ihre ganze Anlage diese Bestimmung erkennen lassen.

β. Die Wohnung muß für den Hauptzweck des Gebäudes, in welchem sie sich befindet, nicht unentbehrlich sein. Nach dem oben Ausgeführten muß es zur Umlagenfreiheit genügen, wenn eine in einem Nebengebäude befindliche Wohnung für den Hauptzweck des Hauptgebäudes unentbehrlich ist. Dagegen ist die teilweise Umlagenpflicht

stets begründet, wenn das Gebäude, welches die Wohnung enthält, und jenes, für dessen Hauptzweck dieselbe unentbehrlich ist, verschiedene Steuergegenstände darstellen.[9]) Gesetzt, es befindet sich eine für den Hauptzweck des Bahnhofgebäudes unentbehrliche Dienstwohnung in der zunächst belegenen Maschinenwerkstätte: hier greift teilweise Umlagenpflicht Platz; denn Bahnhofgebäude und Maschinenwerkstätte haben im Verhältnisse zu einander eine selbständige Zweckbestimmung; keines der Gebäude kann als Nebengebäude des andern betrachtet werden.

γ. Was das Moment „nicht unentbehrlich" betrifft, so darf dasselbe nach dem oben Ausgeführten nicht mit dem Begriffe „unmittelbar dienend" verwechselt werden. Es ist vielmehr erforderlich, daß der Zweck des Gebäudes, so wie er sich zur Zeit der Herbeiziehung zu den Umlagen[10]) darstellt, nicht nach seinem ganzen Umfange erfüllt, daß die aus dem Zwecke nach dem regelmäßigen Gange der Dinge entspringenden Aufgaben[11]) nicht gelöst werden könnten, wenn nicht durch die Einrichtung der Dienstwohnung die „ununterbrochene und jederzeit möglichst schnell zu bewirkende Anwesenheit" der betreffenden Person im Gebäude ermöglicht wäre. Die Frage nach der Unentbehrlichkeit ist sohin eine Thatfrage, bei deren Beantwortung es einerseits auf die Zweckbestimmung des Gebäudes, sohin auf die Absicht desjenigen ankommt, welcher das Gebäude einem bestimmten Bedürfnisse gewidmet hat,[12]) andrerseits auf die örtlichen und sonstigen thatsächlichen Verhältnisse. Nicht genügend ist es, daß das Vorhandensein

---

9) Hier namentlich ist es von Wichtigkeit, den Begriff des Besteuerungsgegenstandes festzuhalten. Die bisherige Praxis des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht von dieser Grundlage ausgegangen. Gleichwohl gelangte das Erkenntnis v. 28. Juli 1882, i. S. Umlagenpflicht des k. Staatsärars für Dienstwohnungen in Nürnberg (s. Entsch., Bd. VII, S. 30), zu im Wesentlichen richtigen Ergebnissen. In der Sache: Gemeindeumlagenpflicht des Staatsärars für die Dienstwohnungen in den Gebäuden der Eisenbahnstation St. Jobst erkannte dagegen das Plenum unter'm 11. Dezember 1885 in einem der früheren Entscheidung entgegengesetzten Sinne (Entsch., Bd VII, S. 19). Letztere Entscheidung beruht auf erweiternder Auslegung: für diese ist jedoch kein Raum gegeben, da es sich um Begriffe von feststehendem Umfange handelt. Gegen diese Entscheidung spricht auch die oben (S. 6 u.) angeführte Äußerung Dr. Edel's: „Nur dann, wenn außer den erforderlichen noch sonstige Wohnungen u. s. f."

10) S. das soeben angeführte Erkenntnis: „Die Entscheidung über die Umlagenbefreiung von Dienstwohnungen in einer Eisenbahnstation bildet eine nach den wechselnden Dienstbesetzungs- und Betriebsverhältnissen der betr. Eisenbahnstation von Fall zu Fall zu beurteilende Frage."

11) S. dass. Erkenntnis: „Für die Beurteilung der Unentbehrlichkeit einer Dienstwohnung kann nicht die Möglichkeit des Vorkommens außerordentlicher, ungewöhnlicher Ereignisse für den einschlägigen beruflichen Wirkungskreis des Wohnungsinhabers als maßgebend erachtet werden, vielmehr nur der geregelte und ordnungsmäßige Dienstgang hat die Grundlage für die Entscheidung zu bilden."

12) Der Zweck darf dabei weder weiter noch enger genommen werden, als in jener Absicht liegt; man darf z. B. nicht als Zweck eines Bahnhofgebäudes bezeichnen: Bahnbetrieb, sondern nur: Vermittelung der Verkehrsanstalt mit dem Publikum.

des Bediensteten für den Zweck des Gebäudes unentbehrlich ist; auch reicht es nicht aus, wenn die Unentbehrlichkeit der Dienstwohnung zur Erfüllung der dem Wohnungsinhaber zugewiesenen Dienstesobliegenheiten nachgewiesen ist, woferne nicht die Unentbehrlichkeit dieser Dienstesverrichtungen für den Hauptzweck des Gebäudes ebenfalls feststeht.[13])

Warum mag das Gesetz statt des Wortes „entbehrlich" die doppelte Negation „nicht unentbehrlich" gewählt haben? Diese Fassung kann man sich nur dann erklären, wenn man bedenkt, daß zwischen der Kategorie des schlechthin Unentbehrlichen und der des schlechthin Entbehrlichen noch ein Drittes mitten inne liegt, von dem man sagen kann, es sei unentbehrlich, oder es sei entbehrlich, je nachdem die Anforderungen enger oder weiter gestellt werden. So können z. B. die Zwecke eines Spitals nicht erfüllt werden, wenn nicht das Wartepersonal im Hause wohnt; andrerseits werden die Zwecke des Spitals dadurch nicht gefördert, daß eine mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens betraute Person eine Dienstwohnung im Hause hat; hinsichtlich der Wohnung des ärztlichen Leiters der Anstalt kommt es dagegen auf die Anforderungen an, welche man an das Spital richtet, — ob die Zwecke der Krankenpflege daselbst nur in irgend genügender oder in vorzüglicher Weise erfüllt werden sollen. Indem nun das Gesetz die teilweise Umlagenpflicht bezüglich aller „nicht unentbehrlichen" Wohnungen einführte, wies es die zweifelhaften Fälle den Fällen absoluter Entbehrlichkeit zu.

Wenn die teilweise Umlagenpflicht streitig ist, so ist der Verwaltungsgerichtshof berechtigt, die Vorfrage zu entscheiden, ob die Wohnung für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat auch bereits in der Sache: Gemeindeumlagenpflicht des k. Eisenbahnärars in der Gemeinde Erlenstegen, hier Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes betr. durch Urteil v. 23. Juli 1885 (Slung, 1886, S. 19) in diesem Sinne entschieden. Von Seiten des k. Staatsanwaltes war eingewendet worden:[14]) die Frage, ob Dienstwohnungen von Bahnbediensteten für den Hauptzweck eines Bahngebäudes unentbehrlich seien, sei von den ein=

---

13) S. dagegen Entsch. d. Verwaltungsgerichtshofes v. 22. Jan. 1886, betr. Verpflichtung des Militärärars zur Entrichtung von Gemeindeumlagen in Straubing (Bd. VII, S. 131). „Wenn das Wohnen eines dem Militärverbande angehörigen Bediensteten in der Kaserne zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Dienstesobliegenheiten geboten ist, dann muß jene Dienstwohnung als für den Hauptzweck der Kaserne unentbehrlich erachtet werden." Die Entscheidung gelangt übrigens zu richtigem Ergebnisse.

14) Bez. eines zweiten Einwandes: „daß durch Anweisung einer Dienstwohnung durch die Dienstesaufsichtsstelle aus dienstlichen Erwägungen die Frage der Unentbehrlichkeit nach allen Richtungen endgiltig gelöst werde, daß ein Rechtssatz vorliege, der für eine verwaltungsrichterliche Beurteilung keinen Raum mehr biete", s. das angeführte Urteil.

schlägigen Bahnverwaltungsbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden, weshalb sie gemäß Art. 13 des Verwaltungsgerichtshofs-Gesetzes der Zuständigkeit des Gerichtshofes nicht unterliege. Diese Behauptung beruht auf einer Verwechselung der Frage nach der Unentbehrlichkeit mit der anderen Frage: ob im einzelnen Falle eine Dienstwohnung in einem Gebäude einzurichten ist oder nicht. Letztere Frage allerdings kann nur durch Verwaltungsverfügung und nicht durch richterlichen Ausspruch gelöst werden; erstere Frage aber ist eine Thatfrage, welche umgekehrt durch eine Verwaltungsverfügung gar nicht, sondern wesentlich nur durch richterlichen Ausspruch gelöst werden kann, und durch diesen richterlichen Ausspruch wird auch das Ermessen der Verwaltungsbehörden bezüglich jener anderen Frage gar nicht eingeengt.[15])

δ. „Hauptzweck" ist offenbar nur gesagt im Gegensatze zu dem nächsten Zwecke der betreffenden Wohnungen. Wenn ein Gebäude mehreren der in Art. 44 genannten Zwecke, aber vorwiegend nur Einem derselben dient, so unterliegt es keinem Bedenken, die Umlagenpflicht auch bezüglich solcher Dienstwohnungen zu verneinen, welche für einen der anderen Zwecke unentbehrlich sind; und wenn ein Gebäude zugleich öffentlichen und privaten Zwecken dient, so wird die Umlagenpflicht bezüglich der auf Letztere bezüglichen unentbehrlichen Dienstwohnungen auch dann zu bejahen sein, wenn die privaten Zwecke ebenso hauptsächlich erscheinen, wie die öffentlichen Zwecke.

2) Wenn alle diese Voraussetzungen im einzelnen Falle gegeben sind, so kann ein Gebäude nach Maßgabe des Art. 44 (35), Z. 2 zu den Gemeindeumlagen beigezogen werden. Die Umlagenpflicht tritt nur ein, wenn die Gemeinde von ihrem Rechte Gebrauch macht, wenn eine auf Beitreibung der betreffenden Umlagen gerichtete Handlung der Gemeindeverwaltung zu den materiellen Voraussetzungen hinzutritt. Letzteres muß innerhalb des bezüglichen Gemeinderechnungsjahres geschehen; denn selbstverständlich kann man Niemanden nach Ablauf einer Finanzperiode zu den treffenden Abgaben beiziehen in dem Sinne, daß die Umlagenpflicht in der späteren Finanzperiode erst entstünde. Andrerseits läuft von dem Momente der „Beiziehung" an die regelmäßige Verjährung.

3. Die Gebäude können nach Maßgabe der Mietertragsfähigkeit der betreffenden Wohnungsräume zu den Umlagen herangezogen werden.

a) Die Mietertragsfähigkeit, nicht die wirkliche Mietrente ist maßgebend.

b) Die Höhe der Mietertragsfähigkeit bestimmt sich nach dem Haussteuerkataster. Und zwar ist dieselbe da, wo das System der

15) Vgl. auch Seydel, bayer. Staatsrecht, Bd. II, S. 440 ff.

Mieteneinschätzung gilt, aus dem Kataster unmittelbar ersichtlich. Wo dagegen das System der Arealsteuer besteht, und demnach die Mietertragsfähigkeit nur für Haupt- und Nebengebäude zusammen ermittelt und katastriert wird, kann die Mietertragsfähigkeit der betreffenden Wohnungen nur nicht so hoch angenommen werden, daß sie die Steuerverhältniszahl des ganzen Gebäudes erreichte oder gar überschritte. Die genauere Festsetzung des Verhältnisses zwischen der Mietertragsfähigkeit des ganzen Gebäudes und jener der Wohnung muß in diesem Falle durch Vertrag der Beteiligten (Gemeinde und Umlagenpflichtige), in streitigen Fällen durch verwaltungsrichterlichen Ausspruch geschehen.[16])

4) Bezüglich der Ansicht, die teilweise Umlagenpflicht trete dann nicht ein, wenn eine Dienstwohnung an Beamte als Gehaltsteil vergeben und der daraus erfließende Nutzen bei Berechnung der Einkommensteuer berücksichtigt sei, s. oben Anm. 7.

5) Überall ist zu beachten, daß die teilweise Umlagenpflicht in Art. 44 (35), Z. 2 immerhin nur als Ausnahme von der Regel der Umlagenfreiheit öffentlicher Gebäude erscheint. Von der die teilweise Umlagenpflicht festsetzenden Norm gilt daher die Regel: privilegia sunt strictissimae interpretationis.[17])

6) Ist ein Gebäude nicht blos auf grund des Art. 44 (35), Z. 2 der Gemeindeordnung, sondern schon auf grund des § 2 des Haussteuergesetzes umlagenfrei, so kann niemals von einer teilweisen Umlagenpflicht die Rede sein. Denn Art. 43 (34) bestimmt: „Umlagenpflichtig sind nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel alle diejenigen, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind." Dieser Artikel beschränkt den Kreis derjenigen Gegenstände, welche bei der Umlagenpflicht überhaupt in Frage kommen können,

---

16) In der Sitzung des Sozialgesetzgebungsausschusses v. 31. Juli 1868 (Bd. II, S. 635) äußerte Staatsminister v. Hörmann: der in Art. 44, Z. 2 festgesetzte Maßstab könne nur da ausreichen, wo Mietsteuer besteht. Dr. v. Pözl glaubte dieses Bedenken durch die Bemerkung zu beseitigen: bei der Arealsteuer sei nur die Manipulation eine andere: die Mietertragsfähigkeit werde aus dem Flächeninhalte und — nach damaligem Rechte — der 30. Bonitätsklasse ermittelt. Allein es geht doch nicht an, die Grundfläche einer Wohnung auf die Erdoberfläche zu projizieren und darnach eine gesonderte Steuerverhältniszahl für die Wohnung zu berechnen; dieselbe würde in vielen, wenn nicht den meisten Fällen mit der Steuerverhältniszahl des Gebäudes zusammenfallen. A. M. Medicus, die Gemeindeordnung für die Pfalz (1869) S. 101.

17) Zu entgegengesetztem Ergebnisse kommt die mehrfach angeführte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes v. 11. Dez. 1885, welche im Widerspruche mit der Fassung des Gesetzes die Umlagenpflicht der Dienst- und Mietwohnungen als Regel und die Umlagenfreiheit der unentbehrlichen Wohnungen als Ausnahme auffaßt.

auf die steuerpflichtigen, und nur innerhalb dieses Rahmens will Art. 44 (35) Bestimmungen treffen.[18])

Besonderer Teil.

Erster Abschnitt.

Privilegierte Personen.

§ 8.

I. Der König.

A. Der regierende König genießt auf dem Gebiete des Umlagenrechtes regelmäßig kein Vorrecht; auch er ist umlagenpflichtig, soweit er mit direkten Steuern angelegt ist.[19])

Ausnahmsweise können nach Art. 44 (35), Z. 1 der Gemeindeordnung zu Gemeindeumlagen nicht herangezogen werden Schlösser mit den dazu gehörigen Gärten, welche sich im Privateigentume des regierenden Königs befinden, sowie die zur k. Civilliste gehörigen Schlösser und Gärten. Bezüglich dieser ist also der König umlagenfrei auch dann, wenn er hinsichtlich derselben thatsächlich mit Grund- bezw. Haussteuer angelegt ist, ja sogar, wenn er solche thatsächlich entrichtet.[20])

1. Unter einem Schlosse ist ein Gebäude zu verstehen, welches bestimmt ist, der Person des Königs als Stätte der Häuslichkeit, wenn auch nur vorübergehend, zu dienen. Nach dem in § 1, B Ausgeführten kann sich die Umlagenfreiheit auch auf andere Gebäude erstrecken, falls sich diese als Nebengebäude eines Schlosses darstellen, so namentlich: Wohnungen der Dienerschaft, Remisen, Stallungen; dagegen erstreckt sich dieselbe niemals auf die zum Erwerbe bestimmten Gebäude, wie Brauerei- und Ökonomiegebäude, welche dem Schlosse gegenüber eine ganz selbständige Bedeutung haben und sohin als eigene Besteuerungsgegenstände in Betracht kommen.

---

18) A. M. Medicus, a. a. O. Reger, Erläuterungen; Bl. f. adm. Pr. 1880, Beilagenband (zu Art. 44). Letzterer geht überhaupt von der unrichtigen Ansicht aus, die Umlagenfreiheit steuerfreier Gegenstände (mit Ausnahme der in § 36 des Grundsteuergesetzes genannten natürlich ertragsunfähigen Grundstücke) ergebe sich nicht schon aus ihrer Steuerfreiheit, sondern nur, soferne sie in Art. 44 (35) eingestellt seien.

19) Nicht blos, soweit er solche thatsächlich entrichtet (Seydel, bayer. Staatsrecht, Bd. I S. 386). — Eine andere Frage ist es freilich, ob der König überhaupt mit Steuern rechtmäßiger Weise angelegt werden könne. Diese Frage ist zu verneinen (s. Seydel, a. a. O. S. 383).

20) Seydel, a. a. O. S. 385 Anm. 3 scheint diese Folge des Art. 44 (35) nicht anzuerkennen.

Die Umlagenfreiheit der Schlösser erstreckt sich auch auf deren Grundflächen.

2. Anlangend die Gärten, so sind bei der unterschiedslosen Nennung im Gesetze darunter ebensowohl Nutz- und Ziergärten, als Parkanlagen zu verstehen.

Als zu einem Schlosse gehörig ist ein Garten zu betrachten, welcher dem Gebrauche eines Schlosses dauernd zu dienen bestimmt ist und in einer dementsprechenden Verbindung mit demselben sich befindet.

Die Umlagenfreiheit der Gärten kann wiederum eine Umlagenfreiheit von Häusern nach sich ziehen, soferne sich dieselben als Bestandteile jener darstellen, d. h. in denselben sich befinden und bestimmungsgemäß lediglich ihrem Gebrauche dienen.

B. An dieser Stelle sei hervorgehoben, daß die Mitglieder des k. Hauses bezüglich der Umlagen vom unbeweglichen Besitze kein Vorrecht genießen. Zwar wird

1) auf grund des § 53 der IV. Verfassungsbeilage behauptet, daß die Mitglieder des k. Hauses rücksichtlich der von ihnen bewohnten Schloßgebäude von der Haussteuer frei seien. Allein es ist in dieser Gesetzesstelle nur von einer Befreiung der Mitglieder des k. Hauses von den Personalsteuern die Rede. Auch wurde bei der Haussteuergesetzgebung im Jahre 1828 von keiner Seite ein derartiges Vorrecht als bestehend angenommen.[21])

2) Auch wenn man mit Seydel, bayer. Staatsrecht, Bd. I S. 445, annimmt, daß die Königin-Gemahlin, die Königin-Wittwe und der zurückgetretene König und seine Gemahlin in demselben Umfange, wie der regierende König steuer- und umlagenfrei sind, so darf man doch nicht das Privileg des regierenden Königs aus Art. 44 (35) der Gemeindeordnung (s. A) auf sie ausdehnen, da dieses nach Wort und Absicht des Gesetzes nur dem „regierenden Könige“ gewährt werden wollte.

§ 9.

II. Die Standesherren.

Die Standesherren genießen

1) unbedingte Umlagenfreiheit bezüglich der Schloßgebäude, welche sie besitzen und bewohnen. Diese sind nämlich nach § 53 der

---

21) Man wollte in § 2 die sämtlichen Befreiungen von der Haussteuer, einschließlich der in der Verfassungsurkunde begründeten, aufzählen. S. Motive (Kammerverhandlungen, Bd. I, S. 97): „Die hier aufgestellten Steuerbefreiungen sind teils durch Gesetz, teils durch die Natur der befreiten Objekte begründet.“ Der Abgeordnete Utzschneider bemerkte in seinem Referate: „Die Befreiung von der Haussteuer für den Zweck des Kultus u. s. f. geht aus der Natur der Sache hervor; die Steuerbefreiung der Schloßgebäude der Standesherren bewilligt die Verfassungsurkunde, welche in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten werden muß.“

IV. Beilage zur Verfassungsurkunde und § 2 des Haussteuergesetzes steuerfrei und daher auch umlagenfrei. Im einzelnen ist zu bemerken:

a. Bezüglich des Begriffes der „Schloßgebäude" findet das im vorigen Paragraphen Bemerkte entsprechende Anwendung;

b. das Wort „besitzen" ist dahin zu verstehen, daß jeder an sich Steuerpflicht begründende Besitz (vgl. § 2) genügt;[22])

c. das Erfordernis des „Bewohnens" ist gegeben, wenn das Gebäude der betreffenden Person auch nur vorübergehend zum Aufenthalte dient;

d. Nach der Ansicht von Seydel, bayer. Staatsrecht, Bd. I, S. 623, Anm. 6 bezieht sich das in Rede stehende Vorrecht nur auf Schloßgebäude in den vormals reichsständischen Besitzungen. Diese Beschränkung findet jedoch in den Worten des Gesetzes keinen Anhalt. Vielmehr sprechen die Worte des angeführten § 53 dagegen: „Den Standesherren wird als Ehrenvorzug die Freyheit von allen Personalsteuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreyung der Schloßgebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget." Diese Worte lassen deutlich erkennen, daß das Vorrecht der Person der Standesherren, nicht ihren Besitzungen gelten sollte.[23]) Es ist daher kein genügender Grund vorhanden, zwischen Schlössern in den vormals reichsständischen Gebieten und solchen in anderen Gebieten zu unterscheiden.

e. Das Vorrecht besteht in der Befreiung von der staatlichen und gemeindlichen Haussteuer, nicht auch von der Grundsteuer.

f. das Vorrecht genießen nicht standesherrliche Schloßgebäude in der Pfalz, gemäß Allerh. Entschl. v. 5. Oktober 1818, die Verfassung des Königreichs Baiern betr., Litt. C, a.[24])

2) Nach Art. 44, Z. 3 der diesseitigen Gemeindeordnung können die in § 55 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde bezeichneten Besitzungen der Standesherren, woferne letztere nicht Vorteile aus dem Gemeindeverbande ziehen, zu Gemeindeumlagen nicht beigezogen werden.

Zum Verständnisse dieser Bestimmung, welche der Auslegung von jeher große Schwierigkeit bereitet hat,[25]) ist es notwendig, auf die Geschichte derselben einzugehen.

---

22) In der Verfassungsbeilage ist das Erfordernis des „Besitzens" nicht enthalten. Nicht mit Unrecht empfahl Abgeordneter Rudhart bei den Gesetzgebungsverhandlungen, deshalb das Erfordernis aus § 2 wegzulassen. Übrigens war die Änderung unbedenklich, da § 53 nur im Sinne des § 2 ausgelegt werden konnte.

23) S. Allerh. Entschl. v. 29. April 1820 (Döllinger, Verordnungensammlung IV, S. 129; Weber, Gesetz- und Verordnungensammlung II, S. 37).

24) Döllinger I, S. 382. Weber I, S. 733.

25) Litteratur s. bei Seydel, bayer. Staatsrecht, Bd. I, S. 625 f. In der neuesten Zeit ist eine sehr beachtenswerte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen, mit deren Ergebnissen die folgende Darstellung großenteils übereinstimmt. Sammlung, Bd. VII, S. 120.

Dieselbe reicht nicht bis zu der im Jahre 1806 erfolgten Mediatisierung und die kgl. Deklaration v. 19. März 1807[26]) (die künftigen Verhältnisse der Standesherren betr.) zurück. Denn zu jener Zeit bestand noch keine Gemeindebildung im gegenwärtigen Sinne. Aus der kgl. Deklaration v. 1807 sind daher keine Behelfe zur Auslegung des Art. 44, Z. 3 zu entnehmen.

Die Gemeindebildung wurde erst durch die beiden Gemeindeedikte vom Jahre 1808[27]) angebahnt, und bereits durch diese Gesetzgebung wurden die standesherrlichen Besitzungen mitgetroffen, soferne sie nämlich innerhalb bereits bestehender Ortsmarkungen gelegen waren. Dagegen verblieb die Masse standesherrlicher Besitzungen, welche keiner Ortsmarkung angehörte, außerhalb des Gemeindeverbandes.

Erst das Gemeindeedikt v. 17. Mai 1818[28]) brachte die Gemeindebildung zum Abschlusse, indem es den Grundsatz aufstellte: jedes Grundstück müsse einer Gemeinde angehören (§ 3 f.).

Damit waren die Besitzungen der Standesherren — ehemals reichsständische, wie später erworbene — dem Gemeindeverbande einverleibt, und dies hatte nach demselben Edikte (§§ 11 und 13) zur Folge, daß die Standesherren selber, woferne sich mit dem Grundbesitze Wohnsitz oder Hausbesitz verband, wirkliche Gemeindemitglieder, andernfalls Gemeindeforensen wurden.

Die Gemeindemitgliedschaft brachte aber für die Standesherren neben anderen Verpflichtungen die Umlagenpflicht mit sich.

Damals galt das Gemeindeumlagen-Edikt v. 6. Febr. 1812.[29]) Darnach (Art. 15) ruhte die Umlagenpflicht auf der Gesamtheit der mit Grundstücken, Häusern und Gewerben in der Gemeinde ansässigen Personen. Nach Art. 1 begriffen die Gemeindeumlagen alle diejenigen Abgaben und Leistungen, welche auf die Gemeinden und auf die einzelnen Glieder derselben ausgeschlagen wurden in der Absicht, die besonderen Bedürfnisse der Gemeinden zu decken. Art. 2 bestimmte: „Alle Gemeindeumlagen sind auf solche Zwecke und Erfordernisse beschränkt, welche aus den Verhältnissen einer Gemeinde als solcher hervorgehen, und umfassen daher nur Leistungen, welche sich auf den Besitz eines gemeinschaftlichen Rechts, auf gemeinschaftliche Vorteile oder Lasten aus dem Gemeindeverbande beziehen." Art. 8 zählte sodann die zu den ordentlichen Umlagen geeigneten Zwecke auf. Die Gemeindeumlagen hatten also damals noch nicht jene allgemeine Zweckbestimmung, wie sie den Staatssteuern bereits eigen war; es

26) Döllinger, Bd. IV, S. 14. Weber, Bd. I, S. 126.

27) Organisches Edikt über die Bildung der Gemeinden v. 28. Juli 1808, Weber, Bd. I, S. 195. Edikt über das Gemeindewesen v. 24. Sept. 1808. Döllinger XI, 71. Weber I, 195.

28) Döllinger XI, 1, 35. Weber I, 555.

29) Döllinger XI, 1100.

gab nur Umlagen für den Bau und die Unterhaltung der nötigen Gemeindegebäude, Umlagen für die Unterhaltung der notwendigen Thor-, Turm-, Nacht- und Feldwachen u. s. f. So bestand eine rechtliche Wechselbeziehung zwischen den Umlagen für jeden einzelnen Zweck einerseits und den entsprechenden Vorteilen aus dem Gemeindeverbande andererseits, ohne daß jedoch die Umlagenpflicht des einzelnen Gemeindegliedes von der Aussicht auf einen Vorteil abhängig gewesen wäre.

So die Grundsätze des Umlagenrechtes, welchem die Standesherren durch ihren Eintritt in den Gemeindeverband unterworfen wurden.

Allein das unmittelbar nach dem Abschlusse der Gemeindegesetzgebung ergangene Edikt über die Standesherren (Vierte Beilage zur Verfassungsurkunde v. 26. Mai 1818) verordnete in § 55 — zweifellos mit bewußter Anknüpfung an den Wortlaut des Umlagenediktes, Art. 2 —: „Von Gemeindeumlagen sind sie (die Standesherren) rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreyt, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen." Stellt man sich nun auf den Standpunkt des damaligen Umlagenrechts, wornach es der Umlagen in jedem Finanzjahre so viele gab, als Zwecke, wozu sie erhoben wurden, so ist nicht der mindeste Grund vorhanden, die Regel des § 55 auf die Gesamtheit der in einem Finanzjahre zur Erhebung kommenden Umlagen, und nicht vielmehr auf jede einzelne derselben besonders anzuwenden. Der Sinn der Bestimmung kann nach richtiger Auslegung blos der sein: die Standesherren sind hinsichtlich ihrer dermaligen Besitzungen nur zu solchen Umlagen beizutragen verpflichtet, welche einem von ihnen aus dem Gemeindeverbande gezogenen Vorteile entsprechen, d. h. „zur Deckung des Bedarfs für eine gemeindliche Einrichtung dienen, aus der jene einen Vorteil ziehen." Der Eintritt in den Gemeindeverband sollte den Standesherren weder einen Nachteil, noch auch einen unbilligen Vorteil bringen.

Im einzelnen kommt in Betracht:

a) Der Begriff der „aus dem Gemeindeverbande gezogenen Vorteile" ist in demselben weitesten Umfange zu nehmen, in welchem er vom Gemeindeumlagen-Edikte, Art. 2 gebraucht ist, insbesondere einschließlich aller der Vorteile, welche sich aus den in Art. 8 dieses Ediktes aufgezählten Einrichtungen ergeben.[30])

b. Die Umlagenfreiheit erstreckt sich nur auf die „dermaligen" Besitzungen im Sinne des Ediktes, d. h. auf diejenigen Besitzungen, welche die Standesherren am Tage der Ausfertigung der Verfassungs-

30) Die Ansicht, daß die Standesherren einen Vorteil hinsichtlich der fraglichen Besitzungen ziehen müssen, hängt mit der nachfolgend bekämpften Ansicht zusammen und wird durch dieselben Gründe, wie diese, widerlegt.

urkunde innegehabt haben. Einer anderen Deutung ist das Wort „dermalig" nicht fähig; es bezeichnet einen Zeitpunkt, und daher kann von einer ausdehnenden oder einschränkenden Auslegung desselben keine Rede sein. Allerdings ist in neuerer Zeit die Ansicht zur Geltung gelangt, daß unter den „dermaligen" Besitzungen die vormals reichsständischen zu verstehen seien; das ergebe der historische Zusammenhang der Gesetzesbestimmung und die ratio legis. Allein gerade diese weisen auf den Besitzstand vom Mai 1818 hin. Denn § 55 beabsichtigte nach dem oben Dargelegten offenbar nicht sowohl eine Privilegierung der reichsständischen Besitzungen um ihrer Einverleibung in den Gemeindeverband willen — das gleiche war ja anderem Grundbesitze auch geschehen —, als eine Privilegierung der Person der Standesherren selber, deren Eintritt in den Gemeindeverband mit Rücksicht auf ihre Vergangenheit als eine neue Subjizierung besonders fühlbar sein mochte. Um dessentwillen sollte ihnen die eventuelle Umlagenfreiheit bezüglich all derjenigen Besitzungen gewährt werden, deren Einverleibung in den Gemeindeverband eben diese Subjizierung zur Folge gehabt hatte.

c. Was die Frage anlangt, ob ein Standesherr Vorteile aus dem Gemeindeverbande zieht, so kommt es nicht auf den Zustand vom 26. Mai 1818, sondern auf die jeweiligen Verhältnisse an.

Nach diesen exegetischen Erörterungen wollen wir wiederum zur Geschichte des Art. 44 zurückkehren.

Die Bestimmung des § 55 der IV. Verfassungsbeilage ging über in das Gemeindeumlagen-Gesetz v. 22. Juli 1819,[31]) Art. III: „Von der Theilnahme an Gemeindeumlagen sind befreyt 1) die Standesherren rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen." Damit war ohne Grund das Privileg auf sämtliche von den Standesherren am 22. Juli 1819 innegehabten Besitzungen ausgedehnt. Im übrigen hatte sich an der Bedeutung der Bestimmung nichts geändert, da das neue Gesetz wesentlich auf denselben Grundsätzen, wie das Edikt von 1812, beruhte.

Die Gemeindegesetzgebung vom 29. April 1869 dagegen hat die Grundlagen des Umlagenrechtes umgestaltet. Die Gemeindeumlagen haben nach derselben nicht mehr ihre frühere Beziehung auf bestimmte einzelne Gemeindezwecke, sondern ganz allgemein die Bestimmung, dem Gemeindehaushalte als subsidiäres Deckungsmittel zu dienen. Dieser veränderten Grundlage entsprach es, wenn der Entwurf der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 die Bestimmung des § 55 der IV. Verfassungsbeilage aufzuheben empfahl, — ein Vorschlag, der auch im Sozialgesetzgebungsausschusse und im Plenum der zweiten Kammer Anklang fand. Allein infolge der Beratung der

31) Döllinger XI, 1068. Weber II, 9.

I. Kammer über den Gesetzentwurf wurde die vielumstrittene Ausnahmebestimmung unter Verweisung auf den Besitzstand vom 26. Mai 1818 wiederum in das Gesetz aufgenommen.

Bei dem jetzigen Charakter der Gemeindeumlagen kann aber dieselbe nur dahin ausgelegt werden, daß die Standesherren, welche am 26. Mai 1818 bereits Standesherren waren, rücksichtlich derjenigen Besitzungen, welche sie an diesem Tage und von da an ununterbrochen innegehabt haben, Umlagenfreiheit beanspruchen können, wenn sie jeweils gar keinen Vorteil (im Sinne des Art. 2 des Umlagenediktes v. 1812) aus dem Gemeindeverbande ziehen, andernfalls aber gänzlich umlagenpflichtig sind. Da nun aber der Fall nicht denkbar ist, daß jemand — und sei er auch nur Forense — aus dem Gemeindeverbande gar keinen Vorteil zieht, so ist die Bestimmung als thatsächlich unanwendbar zu erachten.

Eine von diesem Ergebnisse abweichende Ansicht vertritt die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes v. 30. Dezember 1885 in der Sache, die Verpflichtung der gräflich von Erbach'schen Standesherrschaft zur Zahlung von Gemeindeumlagen in der Gemeinde Eschau betr. Diese glaubt „nach der Intention des Gesetzgebers dem Worte „woferne" in der fraglichen Verfassungsbestimmung, nicht so fast dessen eigentliche Bedeutung: „wenn," sondern vielmehr die Bedeutung „insoweit" beilegen" zu müssen; sie erkennt dementsprechend in § 55 der IV. Verfassungsbeilage den unmittelbaren Ausdruck des Satzes, daß bezüglich standesherrlicher Besitzungen Umlagenpflicht und Vorteil aus dem Gemeindeverbande im Einzelfalle sich decken müssen, und sie schließt endlich, daß wenn diese Norm der Inhalt des durch § 55 gewährten Privilegs sei, sie auch nur in den Formen des Tit. X der Verfassungsurkunde, § 7 außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden könne, daß daher auch jetzt noch, trotz der generellen Natur der Gemeindeumlagen, für standesherrliche Besitzungen eine Umlagenpflicht nur insoweit erwachse, als die Umlage zur Deckung des Bedarfs für eine gemeindliche Einrichtung dient, aus welcher der Standesherr jeweilig einen Vorteil zieht.

Gegen diese Theorie ist Folgendes einzuwenden. Die Auslegung des Wortes „woferne" in dem Sinne von „insoweit" widerstreitet dem Sprachgebrauche, wornach es lediglich zur Bezeichnung einer Voraussetzung, nicht eines Maßstabes dient; und es muß geradezu angenommen werden, daß das Edikt das Wort in dem üblichen Verstande gebraucht habe. Denn da es damals nur Umlagen für einzelne Zwecke gab, so war der von dem Edikte angestrebte Zweck, bezüglich standesherrlicher Besitzungen Umlagenpflicht und Vorteile aus dem Gemeindeverbande in gleiches Verhältnis zu setzen, erreicht, sobald dasselbe die Umlagenpflicht von dem Bezuge solcher Vorteile abhängig machte. Ist aber „woferne" im Sinne von „wenn" zu verstehen, so kann der Satz, daß hinsichtlich der standesherrlichen Besitzungen Um-

lagenpflicht und Vorteile aus dem Gemeindeverbande sich decken müssen, nicht als der unmittelbare Inhalt des § 55, sondern nur als der Ausdruck der von demselben angestrebten und nach dem damaligen Stande der Umlagengesetzgebung auch thatsächlich erreichten Wirkung erachtet werden. Verfassungsgesetz ist aber blos die Satzung selber, nicht ihr Motiv.

Der Formen des § 7 des zehnten Verfassungstitels bedarf es aber nur dann, wenn das Verfassungsgesetz selber außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden soll, nicht auch dann, wenn durch eine das Verfassungsgesetz selbst nicht berührende Bestimmung die Wirksamkeit desselben aufgehoben oder verändert wird.

Gewiß wird Niemand behaupten, daß seit Erlassung der Verfassungsurkunde es jener Formen zur Abänderung der Zollgesetzgebung bedurft hätte, weil durch dieselbe die Wirksamkeit des den Standesherren hinsichtlich der Zollentrichtung gewährten Privilegs berührt wurde. Die Verfassung hat, indem sie sich einfach des Begriffes „Zölle" bediente, die Wirksamkeit des Privilegs von dem jeweiligen Zoll-Rechte abhängig gemacht.

Das gleiche gilt bezüglich des die Umlagenfreiheit betreffenden Privilegs.

Durch die Umgestaltung des Umlagenrechts ist die Bestimmung des § 55 nicht aufgehoben worden; sie hat blos bei dem jetzigen Stande des Umlagenrechts kein reelles Vorrecht der Standesherrn zur Folge; würde künftig das Umlagenrecht im Sinne der Gesetzgebung vor 1869 abgeändert werden, so würde das gedachte Privileg der Standesherren in seiner ursprünglichen Wirkung sofort wieder hervortreten.

Zweiter Abschnitt.

Privilegierte Gegenstände.

§ 10.

I. Ertraglose Grundstücke.

Nach § 36 des Grundsteuergesetzes unterliegen keiner Bonitätsklassifikation[32])

1) Grundstücke, welche entweder wegen völligen Mangels an Erdreich[33]) oder wegen Versumpfung von Natur ertragsunergiebig sind;

2) öffentliche Plätze, d. h. Plätze, welche dem gemeinen Gebrauche offenstehen (in publico usu habentur);

---

32) Das Gesetz nimmt auch die unterirdischen Grubenfelder der Bergwerke ausdrücklich von der Steuerpflicht aus; dies erscheint als überflüssig, da dieselben ohnehin nicht unter den Begriff der Grundstücke fallen.

33) Das Gesetz nennt in dieser Richtung: „kahle Felsen und durch Naturereignisse unwiederbringlich überkiesete oder verschüttete Plätze und dergleichen."

3) Straßen und Wege, d. h. Grundstücke, welche ausschließend bestimmt sind, zum öffentlichen oder zum Einzelverkehr zu dienen. Das Moment der Öffentlichkeit wird hier nicht erfordert. Jedoch kann die Befreiung von der Grundsteuer nicht für jene Wege gelten, welche nur Bestandteile eines an sich steuerbaren Grundstücks sind, z. B. für Wege in Gärten u. dgl.

Zu den Straßen gehören auch die Schienenwege der Privat- und Staatseisenbahnen; sie sind Straßen, auf denen der Verkehr nur mittels bestimmter Verkehrsmittel stattfindet.

Nach gleichen Grundsätzen, wie die Schienenwege, sind aber die untrennbaren Bestandteile der Bahnkörper an Böschungen und Gräben u. s. f. zu behandeln, da diese mit den Schienenwegen zusammen nach dem oben (§ 1) Ausgeführten nur Ein Grundstück bilden. In dieser Hinsicht begründet es auch keinen Unterschied, wenn zum Schutze und zur besseren Festigung des Bahnkörpers solche Flächen bepflanzt sind und daher einen natürlichen Ertrag abwerfen, — sowenig als die gewöhnlichen Straßenböschungen und Straßengräben als selbständige Besteuerungsgegenstände in Betracht kommen.[34])

4) Begräbnisplätze. Das Gesetz nennt zwar nur „Kirchhöfe"; allein der Absicht des Gesetzgebers entspricht erweiternde Auslegung.

Weiter dürfen diese Ausnahmen von der Steuerpflicht nicht ausgedehnt werden. Die Worte „und dergleichen" in § 36 sind nach ihrer Stellung und, weil die dortgenannten Grundstücke von völlig verschiedener Art sind, nur auf die zunächst stehenden Begriffe: „kahle Felsen u. s. f." zu beziehen.

Geht ein Grundstück von einer der bezeichneten Arten in nutzbares Eigentum über (z. B. wird darauf ein Haus gebaut), so unterliegt es nunmehr der Grundsteuer (Grundsteuergesetz § 76).

§ 11.

II. Grundstücke und Gebäude, welche unmittelbar zu Zwecken des Reiches, des Staates oder der Gemeinde dienen.

Nach Art. 44 (35), Z. 2 der Gemeindeordnung sind Grundstücke und Gebäude, welche unmittelbar zu Zwecken des Staates oder der Gemeinde dienen, umlagenfrei bezw. teilweise umlagenpflichtig.

Die Worte: „des Staates," „der Gemeinde" deuten dabei nicht blos die Gattung der Zwecke in persönlicher Hinsicht, sondern auch hinsichtlich der Art an; Zwecke des Staates, der Gemeinde im Sinne des Art. 44 (35) sind nur solche Zwecke, welche der Staat als Staat, die Gemeinde als Gemeinde (letztere in ihrem eigenen und ihrem übertragenen Wirkungskreise) hat.

34) Übereinstimmend: Handelsministerialentschließung v. 11. Sept. 1850 und Finanzministerialentschließung v. 9. April 1863 (Geret, Bd. 34, S. 126). Dagegen Finanzministerialentschließung v. 28. Oktober 1855.

Nicht gehören hieher jene Zwecke, bezüglich deren der Staat bezw. die Gemeinde als Privatvermögenssubjekt erscheint, z. B. der Betrieb des k. Hofbräuhauses. Die Frage, ob ein Betrieb als Staatsverwaltungsthätigkeit oder als Gewerbebetrieb aufzufassen ist, ist nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu entscheiden; darnach ist der Betrieb der Staatseisenbahnen unter dem ersteren Gesichtspunkte, der Betrieb der k. Bank in Nürnberg unter dem zweiten Gesichtspunkte zu betrachten.

Andrerseits gehören hieher nicht nur die Endzwecke des Staates und der Gemeinde, sodaß nur Grundstücke und Gebäude, in bezw. auf welchen Rechtspflege geübt, innere Verwaltung bethätigt, Verkehr betrieben wird, u. s. f., umlagenfrei wären; sondern auch jene Zwecke, welche jenen Endzwecken dienen. Jedoch muß ein Zweck, um als mittelbarer Staats- oder Gemeindezweck zu erscheinen, seine Richtung auf den Endzweck deutlich erkennen lassen. So sind z. B. auch diejenigen Gebäude, in welchen die Leitung und die Aufsicht über das staatliche Verkehrswesen bethätigt wird, desgleichen die Gebäude, in welchen Verkehrsmittel für den Verkehr bereitgehalten werden (Maschinenhallen u. dgl.) umlagenfrei.

Der Umstand, daß der Staat als solcher gesetzlich verpflichtet ist, einem Bediensteten eine Wohnung zu gewähren, reicht an sich noch nicht aus, eine bezügliche Wohnung als unmittelbar zu Staatszwecken dienend erscheinen zu lassen. Es kommt noch darauf an, ob die Wohnung zunächst lediglich dem Wohnungsbedürfnisse des Bediensteten dient, oder ob derselbe darinnen auch eine gewisse Thätigkeit im Interesse des Staates zu entfalten hat.[35])

Da Grundstücke und Gebäude, welche im Eigentume des Staates stehen und dessen Zwecken dienen, umlagenfrei bezw. teilweise umlagenpflichtig sind, so sind nach § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes v. 25. Mai 1873 (über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände) auch Grundstücke und Gebäude, welche im Eigentum des Reiches stehen und unmittelbar zu Reichszwecken dienen, umlagenfrei bezw. teilweise umlagenpflichtig[36]). Hier besteht also das Eigentümliche, daß zu der Bestimmung für Zwecke des Reiches noch das Eigentum des Reiches hinzutreten muß, was bezüglich des Staates nicht der Fall ist.

---

35) Anders d. oben (Anm. 13) angef. Urteil des k. Verwaltungsgerichtshofes v. 22. Jan. 1886 bez. der Wohnung eines Landwehrbezirksfeldwebels in einem Garnisonsgebäude.

36) Das Gesetz v. 11. April 1843, wodurch die Befestigungswerke und militärischen Gebäude der auf bayerischem Gebiete mit Zustimmung des Königs errichteten und errichtet werdenden deutschen Bundesfestungen für steuerfrei erklärt wurden, ist nunmehr gegenstandslos geworden.

§ 12.

III. Grundstücke und Gebäude, welche unmittelbar zu Zwecken des Gottesdienstes dienen.

Grundstücke und Gebäude, welche unmittelbar zu Zwecken des Gottesdienstes dienen, d. h. welche dazu bestimmt sind, daß auf bezw. in denselben Gottesdienst gehalten werde,[37]) sind umlagenfrei bezw. teilweise umlagenpflichtig.

Nur der Gottesdienst einer mit ausdrücklicher königl. Genehmigung eingeführten Religionsgesellschaft kommt in Betracht. Anderer Gottesdienst ist, wenn er über die Hausandacht hinausgeht, überhaupt gesetzlich unzulässig, und in jedem Falle gilt er dem Gesetze gegenüber nicht als solcher.

Dagegen bezieht sich die Bestimmung nicht blos auf Grundstücke und Gebäude, welche dem Gottesdienste öffentlicher Religionsgesellschaften dienen. Es entspricht dies zwar sicher nicht dem Geiste des Religionsediktes; allein die Worte des Gesetzes lassen keine Beschränkung zu; daher sind auch die Synagogen der Juden als umlagenfrei zu behandeln.

Eine besondere Stellung nehmen die Kirchen ein. Unter Kirchen hat man nach dem der Etymologie des Wortes (κυριακὴ ἐκκλησία) entsprechenden Sprachgebrauche nur jene Gebäude zu verstehen, deren ausschließliche Bestimmung darin besteht, daß sie sämtlichen einer Kirchengesellschaft angehörenden Familien zum Zwecke der gemeinsamen Verrichtung des Gottesdienstes geöffnet sind. Kirchen sind nicht:

1) Gebäude, von welchen nur einzelne Räume die angegebene Bestimmung haben;

2) Gebäude, welche nur zum Gottesdienste einzelner, nach bestimmten Merkmalen bestimmter Religionsangehöriger bestimmt sind: z. B. der Glieder einer Familie;

3) Gebäude, welche nur der Einzelandacht gewidmet sind, z. B. Kapellen in Wäldern.

Kirchen sind nach § 2 des Haussteuergesetzes von der Haussteuer befreit und sind daher, auch wenn sich in denselben entbehrliche Wohnungen ausnahmsweise befinden (z. B. Meßnerwohnung in der hl. Geist-Kirche zu München) schlechthin umlagenfrei.

Dies gilt auch dann, wenn der Staat Eigentümer der Kirche

37) Daß die Subkommission, welche die Worte „des Gottesdienstes" statt „der Kirche" in den Gesetzentwurf aufnahm, den Begriff so enge verstanden wissen wollte, geht aus den oben angeführten Worten Dr. Edel's hervor, mit welchen er die Frage erledigte, ob Pfarrhöfe unter Art. 41, Z 2 fielen? Diese Worte (Pfarrhöfe fallen nicht darunter, weil in denselben kein Gottesdienst gehalten wird) wurden im Sozialgesetzgebungsausschusse nicht widersprochen. — Auch Klöster gehören nicht hieher.

ist. Denn wenn auch derselbe bezüglich seines unbeweglichen Besitzes regelmäßig mit Steuern angelegt wird, so hat dies dann zu unterbleiben, wenn ein Staatsgebäude nicht blos als solches, sondern auch aus anderem Grunde steuerfrei ist.

§ 13.

IV. Grundstücke und Gebäude, welche unmittelbar zu Zwecken öffentlicher Bildung dienen.

Gemeinsames Erfordernis ist für die in Frage stehenden Grundstücke und Gebäude das Moment der Öffentlichkeit. Die Befriedigung der Bildungszwecke ist aber eine öffentliche:

1) wenn dieselbe von einer öffentlichen Korporation besorgt wird, von staats- oder gemeindewegen, von seiten einer öffentlichen Religionsgesellschaft, — auch dann, wenn nur bestimmte Klassen von Personen zu der betreffenden Anstalt Zutritt haben;

2) wenn nach den für die betreffende Anstalt ein für allemal festgesetzten und von der Willkür der Obern unabhängigen Bestimmungen ein jeder aus dem Volke, wenn auch nur nach Erfüllung gewisser Bedingungen, zum Genusse der Bildungsmittel zugelassen wird, auch dann, wenn die Anstalt einer Privatperson (z. B. Privatkorporation, Stiftung) gehört.

Die hier maßgebenden Bestimmungen sind:

1) § 2 des Haussteuergesetzes. Darnach sind „von der Haussteuer befreit . . . öffentliche Schul- und Erziehungshäuser." Die Motive zum Haussteuergesetze § 2 (Kammerverhandlungen, Bd. I, S. 97) bemerken hiezu: „Die hier aufgestellten Steuerbefreiungen sind . . . teils durch die Natur der befreiten Objekte begründet, gemäß welcher die Hausrente keinen steuerbaren Genuß mehr bilden kann." Hieraus ist ersichtlich, daß das Haussteuergesetz mit der Wortverbindung „Schul- und Erziehungshäuser" sämtliche Häuser begreifen wollte, in welchen bestimmungsgemäß die Erziehung im weitesten Sinne, d. i. die persönliche Vervollkommnung solcher Individuen, die zu eben diesem Zwecke jene Häuser besuchen, bewirkt werden soll. Demgemäß hat auch die bisherige Praxis das Wort „Erziehungshäuser" im allerweitesten Sinne verstanden und darunter auch Museen, Gemäldegallerien, Theater und dgl. begriffen.[38]) Ferner geht aus diesen Worten der Motive hervor, daß das Gesetz das Wort „öffentliche" im weitesten, nämlich in dem obenbezeichneten Sinne verstanden wissen wollte. Die ratis legis trifft ebensowohl zu für diejenigen Anstalten, welche ihre Gründung einer bloßen Privatunternehmung

---

38) Vgl. Finanzministerialentschließung v. 7. Aug. 1876, Nr. 6632, bez. des Erzgießerei-Museums zu München.

verdanken, wie für diejenigen, welche vom Staate oder den Gemeinden gegründet sind und unter unmittelbarer Leitung und Kontrole der vom Staate und den Gemeinden bestellten Organe stehen.[39])

2) Art. 44 (35), Ziff. 2 der Gemeindeordnung. Darnach können zu Gemeindeumlagen nicht beigezogen werden Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts dienen. Unter Zwecken des Unterrichts haben wir zu verstehen nicht blos das Beibringen von Kenntnissen der Wissenschaft, Religion, Kunst und Technik verschiedener Art, sondern auch die Bereithaltung von Lehrmitteln in Bibliotheken und ähnlichen Anstalten. Doch wird der Begriff des „öffentlichen Unterrichts" entsprechend dem gemeinen Sprachgebrauche auf diejenigen Zweige des Wissens und der Technik zu beschränken sein, welche der Staat in den Bereich seiner Verwaltungsthätigkeit gezogen hat, sodaß der Unterricht in den verschiedenen Arten des Sport, in Spielen, in den neuerdings erfundenen Weltsprachen nicht hieher gehört.

Auf grund der angeführten Bestimmungen ergibt sich nun folgender Rechtszustand:

1) Grundstücke und Gebäude, welche unmittelbar zu Zwecken des öffentlichen Unterrichtes dienen, sind umlagenfrei bezw. teilweise umlagenpflichtig. Eine Ausnahmestellung nehmen öffentliche Schul- und Erziehungshäuser ein; solche sind, weil steuerfrei, schlechthin umlagenfrei, auch wenn sich darin entbehrliche Wohnungen befinden.[40]) Und Letzteres gilt aus dem am Ende des vorigen § angeführten Grunde auch dann, wenn die Gebäude Staatsgebäude sind. Schulhäuser sind aber nur jene Häuser, deren Bestimmung es ist, daß in denselben von einem Lehrer durch unmittelbare persönliche Unterweisung der Besucher dieser Häuser Unterricht in öffentlicher Weise erteilt wird. Hieher gehören jene Häuser, in welchen sich Volksschulen, Mittelschulen

---

39) Anders die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes v. 22. Sept. 1885, Bd. VI, S. 198. Dieselbe stützt sich auf den gemeinüblichen Wortverstand und den Sprachgebrauch der in Bayern giltigen Normen über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Allein ersterer läßt auch die weitere Auslegung zu; letzterer ist umsoweniger maßgebend, als das Wort „öffentlich" in demselben Satze des § 2, bei den Wohlthätigkeitsanstalten im weiteren Sinne gebraucht ist. Die in Bezug genommene Auslegungsregel: „privilegia sunt strictissimae interpretationis" endlich kommt nur subsidiär und nicht gegen die ratio legis zur Anwendung.

40) In der Sitzung des Sozialgesetzgebungsausschusses v. 31. Juli 1868 (s. o. S. 7) äußerte Dr. Edel: Der Abstrich des Satzes: „Befinden sich u. s. f." würde dazu führen, daß alle Dienstwohnungen, die der Staat seinen Beamten gegen Mietzins oder als Dienstesemolument überlasse, umlagenfrei bleiben, z. B. die Wohnung des Direktors im chemischen Laboratorium zu Würzburg, — allein mit Unrecht: von einer Beiziehung der Universität Würzburg zu teilweiser Umlagenpflicht kann nicht die Rede sein, da sich das chemische Laboratorium als Schulhaus darstellt und daher schlechthin umlagenfrei ist.

und Hochschulen für Wissenschaft, Kunst, Technik u. s. f. befinden; dagegen beispielshalber nicht: Bibliotheken.

2) Im Übrigen, was nämlich andere Bildungszwecke als Unterrichtszwecke anlangt, wie: sittliche, religiöse, ästhetische Ausbildung, so besteht in dieser Richtung eine Befreiung nur von der staatlichen und gemeindlichen Haussteuer, nicht auch von der Grundsteuer, und auch jene nur soferne sich die betreffenden Gebäude als Erziehungshäuser im Sinne des § 2 des Haussteuergesetzes darstellen. In diesem Falle genießen auch Staatsgebäude nach dem Obigen Umlagenfreiheit.

§ 14.

V. Grundstücke und Gebäude, welche unmittelbar zu Zwecken der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen.

Grundstücke und Gebäude, welche unmittelbar zu Zwecken der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, können nach Art. 44 (35), Z. 2 der Gemeindeordnung zu Umlagen nicht beigezogen werden.

Unter Wohlthätigkeit ist die auf Befriedigung fremder materieller Bedürfnisse gerichtete, uneigennützig — wenn auch nicht schlechthin unentgeltlich — geübte Thätigkeit zu verstehen. Die Zwecke der Wohlthätigkeit begreifen aber nicht blos diese Thätigkeit, sondern auch Thätigkeiten und Einrichtungen, welche dem Wohlthätigkeitsendzwecke mittelbar dienen, soferne nur die Richtung auf diesen Endzweck und die wohlthätige Absicht in denselben zu erkennen ist. Es werden sohin auch z. B. Gebäude zur Aufbewahrung von Löschgerätschaften als umlagenfrei bezw. teilweise umlagenpflichtig zu erachten sein.

Bezüglich des Momentes der Öffentlichkeit gilt analog das im vorigen § Bemerkte.

Eine besondere Stellung nehmen die Stiftungsgebäude ein, in welchen sich öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten befinden. Diese sind nach § 2 des Haussteuergesetzes frei von der Haussteuer und sohin schlechthin umlagenfrei. Der Begriff der „Gebäude, in welchen sich öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten befinden," ist von dem Begriffe der „Gebäude, welche unmittelbar zu Zwecken der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen," nicht verschieden. Es wird sohin zur absoluten Umlagenfreiheit nur erforderlich sein, daß zu den obigen Voraussetzungen das Eigentum einer Stiftung am Gebäude hinzutritt.

Aus den Materialien des Haussteuergesetzes geht mit Sicherheit hervor, daß das Gesetz das Wort „Stiftungsgebäude" in dem nächstliegenden Sinne verstanden wissen wollte: Gebäude, welche im Eigentume einer Stiftung stehen, d. h. zu einem Vermögensinbegriffe gehören, der zu einem gewissen Zwecke gewidmet in dieser seiner Bestimmung von der Rechtsordnung als selbständiges Vermögensrechtssubjekt anerkannt wird, nicht etwa in dem Sinne: Gebäude,

welche — gleichviel ob sie einem selbstständigen Vermögenssubjekte in diesem Sinne gehören oder nicht — den Zwecken der Wohlthätigkeit dauernd gewidmet sind. Wiederholt wurde bei den Verhandlungen der Abgeordnetenkammer über das Haussteuergesetz betont, daß in der Bestimmung des § 2 eine unbillige Bevorzugung der Stiftungen liege.

Eine dreißigjährige Praxis hat jedoch von dem Begriffe der „Stiftung" lediglich das Moment der dauernden Zweckbestimmung festgehalten und von dem Momente der selbständigen Persönlichkeit abgesehen, und demnach ganz allgemein Gebäude, welche dauernd und ihrer Natur nach Wohlthätigkeitszwecken gewidmet sind, lediglich mit Rücksicht auf den Zweck der Benützung von der Haussteuer freigelassen. Eine bezüglich der Kreisirrenanstalten am 20. Dezbr. 1876 ergangene Finanzministerialentschließung (Nr. 15874) hat diese Praxis unter Anerkennung der Thatsache, daß sie dem Gesetze widerspricht, gebilligt.

Bei der neuesten Revision des Haussteuergesetzes wurde in der Kammer der Abgeordneten eine Änderung des § 2 vorgeschlagen dahin, statt „Stiftungsgebäude" zu setzen „Stiftungs- und Gemeindegebäude." Die Vertreter der Regierung verhielten sich diesem Vorschlage gegenüber ablehnend, einmal, weil die Änderung mit Rücksicht auf die bestehende Praxis überflüssig sei, sodann, weil die Gemeinden bei solcher Gesetzesfassung in der Lage seien, ihre Gebäude dadurch der Steuerpflicht zu entziehen, daß sie dieselben teilweise zu Wohlthätigkeitsanstalten verwendeten. Da man nun aber über die Berechtigung jener Praxis allgemein einverstanden war, so wurde auf jenem Vorschlage nicht weiter bestanden.[41])

Dieses Einverständnis steht dem oben Behaupteten nicht im Wege. Thatsache ist, daß das Haussteuergesetz blos Stiftungsgebäude im eigentlichen Sinne steuerfrei lassen wollte, und eine Änderung des Rechtszustandes konnte nur durch authentische Interpretation bewirkt werden.

---

41) Vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, 1881. Bd. V. Beil. 562, S. 7 und 8.

Inhaltsangabe.

J. P. Himmer'sche Buchdruckerei, Augsburg